

# RS OGH 1979/5/24 9Os25/79, 11Os25/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.1979

## Norm

StGB §129 Z1

## Rechtssatz

Eine Produktionsstätte und Verkaufsstätte (hier: Gärtnerei) wird auch durch die Aufbewahrung von zu Produktionszwecken und Verkaufszwecken bestimmten Waren nicht zum Lagerplatz.

## Entscheidungstexte

- 9 Os 25/79

Entscheidungstext OGH 24.05.1979 9 Os 25/79

Veröff: SSt 50/25

- 11 Os 25/98

Entscheidungstext OGH 21.04.1998 11 Os 25/98

Vgl; Beisatz: Ein Lagerplatz im Sinne des § 129 Z 1 StGB ist ein zumindest teilweise durch künstliche Hindernisse (Zäune, Hecke, Mauern) gegen das Betreten durch Unbefugte gesichertes Areal, das erkennbar dazu vorgesehen ist, Güter aller Art, sohin bewegliche (körperliche) Sachen, die wirtschaftlich nicht völlig wertlos sind (§ 127 StGB), auf Dauer zur Bereitstellung im Bedarfsfall zu verwahren, und welches damit in zumindest überwiegender Funktion der Vorratshaltung und Bereitstellung dieser Güter dient, die - sofern sie dort gelagert werden - ohne weitere Differenzierung in "Waren", "Materialien" oder "Betriebsmittel" den besonderen Schutz gegen Einbruch genießen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0093901

## Dokumentnummer

JJR\_19790524\_OGH0002\_0090OS00025\_7900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)